

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2009-2013

vom 19. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991;
eingesehen die Artikel 33, 35, 50 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;
eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Fischereigewässer

¹ Die nachstehend auf der Fischereikarte eingetragenen Gewässer sind für die Fischerei geöffnet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Beschlusses und der Fischereikarte ist der Text massgebend.

² Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Gewässern zu fischen:

a) Rhone und Talbäche :

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- Kelchbach, von der Moosbrücke abwärts;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts ;
- Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts ;
- Jolibach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Gamsa, von der Rohrbergbrücke abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matternvispe abwärts;
- Löübbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts ;
- Milibach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts ;
- Turtmänna, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Dala, von der Brücke der Kantonsstrasse bei Rumeling abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Liène, bis und mit zum Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix;
- Navizence, von der Einmündung der Gougra abwärts;
- Rèche, von der Itraversbrücke abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von der Kantonsstrasse Drône - Grimisuat abwärts;
- Morge, von der Teufelsbrücke abwärts;
- Printze, von der Brücke der Hauptstrasse in Beuson abwärts;
- Fare, vom Zusammenfluss der Fare von Chassoure und Rosey abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favouay-Marthey abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke "La Tsi" abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- Durnant, von der Brücke Borgeaud abwärts;

- Trient, von der Brücke Leysettes abwärts;
- Salanfe oder Pissevache, von der alten Brücke des Kraftwerkes EOS abwärts;
- Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- Sankt-Barthélémy;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- Torrent de la Greffe, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung beim Bach Talons (Le Vaux);
- Avançon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung in den Stockalperkanal;
- Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Avançon;
- Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts;

b) Bergbäche :

Alle Flussabschnitte und alle Bäche, die auf der oben erwähnten Liste nicht aufgeführt sind, gelten als Bergbäche; ausgenommen sind die Reservate.

c) Bergseen :

- | | |
|--|--|
| - Totensee | - Bergsee Grand-Dixence |
| - Rückhaltebecken ZenBinnen | - Bergsee Cleuson |
| - Hobschensee | - Bergsee Sanetsch |
| - Mattmarksee | - Bergsee Godet (Derborence) |
| - Ginalsee(Grosssee) | - die drei Bergseen von Vaux |
| - Ferdensee bis zum
Kastlersteg | - Bergsee Louvie; (Fischerei nur vom Ufer aus gestattet) |
| - Meidsee | - Bergsee Toules |
| - Illsee | - Bergsee Mauvoisin |
| - Lämmernsee | - der grosse obere See von Fully |
| - Bergsee von Moiry | - Bergsee Emosson |
| - Bergsee von Zeuzier | - Bergsee von Salanfe |
| - der westlich des Dammes gelegene
Teil des Geschinersees(in diesem See ist nur die Fliegenfischerei gestattet) | - Bergsee von Tanay |
| | - Bergsee von Antème |

d) Teiche:

- Teiche "des Iles" in Sitten(Grosser Teich und Teich beim Camping);
- Teich "du Rosel" in Martinach;
- Teich "des Mangettes" in Monthey; in diesem Teich beträgt das Fangmindestmass für Karpfen 60 cm und die Fangzahl ist auf zwei pro Tag beschränkt.

³ In den Kanälen darf nur mit dem Kanalpatent gefischt werden.

Art. 2 Reservate

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

1. Rhone und Bäche

Bezirk Goms :

- Alle Seitenarme im Bereich des Gletscherbodens;
- Löuwenebach, Wilerbach, Oberbach, Muttbach, Glingulwasser;
- *Erlensandbach in Gluringen*;
- Lussenkanal in Obergesteln.

Bezirk Brig :

- Der Riedbach auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig.

Bezirk Westlich-Raron :

- Uisträ Talbach;
- Inrä Talbach.

Bezirk Siders :

- Navizence von der Einmündung des Baches Pinsec bis zum Ausgleichbecken von Vissoie;
- Torrent de Pinsec.

Bezirk Sitten :

- Bach von Drône.

Bezirk Conthey :

- Printse: vom Ende der Ebene von Super-Nendaz bis zum Stausee Cleuson, ohne die Printse von Tortin.

Bezirk Entremont :

- Die Bäche von Bruson und Dransette(Le Pessot) in Lourtier, auf der ganzen Länge;
- Die Bäche vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang.

Bezirk Martinach :

- Die zwei Bäche von Mont, die in den Sarvaz-Grukanal einmünden.

Bezirk Saint-Maurice :

- Die Salanfe/Pissevache in der Ebene, von der alten Brücke EOS-Zentrale aufwärts, bis zum Fuss des Wasserfalles.

Bezirk Monthey :

- Nant de Choex.

2. Kanäle

Bezirk Visp :

- Der Hofkanal.

Bezirk Westlich-Raron :

- Nordkanal;
- Wannenmooskanal.

Bezirk Leuk :

- Die obere Hälfte des Phülakanals, von der Obstanpflanzung bis zur Quelle;
- Mühleackerkanal.

Bezirk Siders :

- Der Kanal von Crêtelongue von der Robinsonbrücke aufwärts;
- Der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel);
- Der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders;
- Das alte Bachbett der Raspille, neben der Rhone;
- Der Kanal du Milieu; von der Einmündung des Wassers der ARA Granges aufwärts.

Bezirk Sitten :

- Der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet;
- Kanal Blancherie;
- Kanal des Polonais;
- Vissigenkanal, vom Ufer der Borgne abwärts bis zur Strasse von Hérens.

Bezirk Conthey :

- Sion-Riddes: 500 Meter von der Brücke der Zentrale der Grand Dixence in Bieudron abwärts bis zur Markierung.

Bezirk Martinach :

Alle Kanäle des Bezirkes sind Reservate, ausgenommen:

- Kanal von Fully
- Kanal Milieu
- Kanal Sarvaz-Gru
- Kanal Syndicat
- Kanal Bienvenu

Jedoch gelten folgende Abschnitte dieser Kanäle als Reservate:

Im Kanal von Fully:

- von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (les Mûres);
- von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson;

Im Syndicat-Kanal:

- von der "Morand"-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke "des Oies";
- von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs;
- von der Sperre des Landgutes "Sarvaz" bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;

Im Kanal du Milieu:

- von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze;
- von der Kreuzung Saillon - Fully bis zur Strasse nach Epeney;
- vom Weg des Ilôts bis zur Brücke les Grands Glariers.

Im Sarvaz-Grukanal:

Auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt. Das Fangmindestmass für Salmoniden beträgt 50 cm und die Fangzahl ist auf zwei pro Tag beschränkt.

Bezirk Saint-Maurice :

- Kanal Loéna (oberer Teil des Kanal des Mangettes).

Bezirk Monthey :

- Kanal des Mangettes.

3. Bergseen und Teiche:

Die Bergseen und Teiche, die im Artikel 1 Abs.2 Bst. c+d nicht aufgeführt sind, gelten als Reservate, sofern sie nicht verpachtet sind und dem kantonalen Regal unterstehen.

4. Fischpass oder Fischtreppe

Es ist verboten in einem Fischpass oder in einer Fischtreppe sowie zwanzig Meter vor oder hinter diesen Anlagen zu fischen.

Art. 3 Genfersee

¹Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonales Konkordat geregelt.

²Bei der Einmündung der Rhone, des Stockalperkanals und der Bouverette in den Genfersee ist die Fischerei in einem Umkreis von 300 m verboten.

³Die Fischereipatente für den Genfersee können im Kiosk von Herrn Jean-Claude Balet in Bouveret sowie im Restaurant du Rivage in St-Gingolph bezogen werden.

Art. 4 Kanal von Lavey

Inhabern des Walliser Fischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, ist das Fischen im Ausflusskanal des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer erlaubt. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtländer Fischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein, das beim Bezug des Walliser Patentes abgegeben wurde, eingetragen werden.

Art. 5 Preis der Patente

¹Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt festgelegt:

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche

	Taxe	Wiederbevölkerung	Marke/Beilagen	Taxe/WKSFV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	97.-	77.-	6.-	20.-	200.-
Nicht im Kanton Wohnsässige :	187.-	157.-	6.-		350.-
Halbmonatspatente					
Im Kanton Wohnsässige	48.-	47.-	5.-		100.-
Nicht im Kanton Wohnsässige :	105.-	90.-	5.-		200.-
Wochenend-Patent*	25.-	19.-	1.-		45.-
Tagespatent*	14.-	10.-	1.-		25.-

*(+ Ausstellungskosten : max. 5.-)

2. Kanäle

	Taxe	Wiederbevölkerung	Marke/Beilagen	Taxe/WKSFV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	67.-	77.-	6.-	20.-	170.-
Nicht im Kanton Wohnsässige	157.-	137.-	6.-		300.-
Wochenend-Patent*	25.-	19.-	1.-		45.-
Tagespatent*	14.-	10.-	1.-		25.-

*(+ Ausstellungskosten : max. 5.-)

3. Verschiedenes :

Ersatzpatent	10.-
Karte	10.-
Kontrollbüchlein	50.-

²Fischern im 14. 15. und 16. Altersjahr wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

³Ausländer die seit mindestens 3 Jahren im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Aufenthaltsbewilligung C sind und deren Wohnort im Kanton Wallis ist, wird das Fischereipatent zum gleichen Preis wie für Einheimische abgegeben.

Art. 6 Zusätzliche Fischereigebühr

¹Fischer, die nicht im Besitze des für das laufende Jahr gültigen kantonalen Fischerei- oder Kanalpatentes sind, haben eine zusätzliche Fischereigebühr von Fr. 2.- pro Tag oder Fr. 10.- pro Woche oder Fr. 50.- pro Jahr zu entrichten.

²Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Marken, die jährlich durch die Dienststelle auf Gesuch hin abgegeben werden. Der Pächter ist verantwortlich für jegliches Fischen in seinem Gewässer. Das Fischen ohne die erforderliche Marke auf dem als Patent geltenden Dokument zieht strafrechtliche und administrative Folgen nach sich; in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann es die Aufhebung des Vertrags zur Folge haben.

Art. 7 Zusatzgebühr für Nichtmitglieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören sowie für die nicht dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischersektionen wird für das Jahrespatent eine zusätzliche Gebühr von 60 Franken und für die Halbmonatspatente eine solche von 20 Franken berechnet. Diese Gebühren dienen als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Gebühren werden dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.

Art. 8 Marken und Wiederbevölkerungstaxe

Für das Jahrespatent oder das Patent der Kanäle sind die Marken- und Tuberkulosegebühren sowie die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal zu entrichten.

Art. 9 Mindestmasse der Fische

Folgende Mindestmasse gelten, sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Mindestmasse festgesetzt sind :

- Namaycush : 30 cm
- Felchen : 30 cm
- Seesaibling : 26 cm
- Bachforelle (Fario) : 24 cm
- Regenbogen, Bachsaibling : 24 cm
- Hecht : 60 cm
- Schleie : 25 cm
- Karpfen : 20 cm
- Barsch (Egli) : 15 cm

Art. 10 Fangzahlbeschränkung

Unabhängig von der Art des oder der gelösten Patente und sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Beschränkungen enthalten sind, darf der Fischer pro Tag maximal folgende Anzahl Fische entnehmen :

- Hechte und Schleien : 4 pro Tag
- Salmoniden : 8 pro Tag aber im maximal 300 pro Jahr
- Barsche (Egli) : 50 pro Tag
- Elritze : 50 pro Tag
- Karpfen : 10 pro Tag

Art. 11 Krebse

Die Krebse sind auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis geschützt.

Art. 12 Patentausgabe

Die Kanal-, Tages- und Wochenendpatente werden durch die Sektionen des WKSFV ausgestellt. Die Ausgabemodalitäten sowie die Ausgabestellen werden vom WKSFV im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut. Dieser Beschluss hebt jenen vom 26. 11. 03 sowie dessen Nachträge auf.

²Der vorliegende Beschluss ist gültig für die Jahre 2009-2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**